# Exposé

zum Dissertationsvorhaben mit dem vorläufigen Titel

„Die Einzelrechtsnachfolge im Schiedsverfahren“

vorgelegt von

Mag. iur. Rosanna Maria Wiedermann

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, Juni 2023

| | |
|---|---|
| Studienzahl lt Studienblatt | UA 783 101 |
| Dissertationsgebiet | Zivilverfahrensrecht |
| Betreuer | Univ.-Prof. Dr. Christian Koller |

# I. Beschreibung des Dissertationsvorhabens

## A. Einleitung

Den Ausgangspunkt bildet die Frage, welche prozessualen Folgen der Übergang von Vermögen einer Schiedsverfahrenspartei auf einen verfahrensfremden Dritten hat. Unter Übergang wird dabei einerseits die Einzelrechtsnachfolge in Vermögen, aus dem das Interesse an der Führung des anhängigen Rechtsstreits abgeleitet wird, verstanden. Andererseits, die Einzelrechtsnachfolge in sonstiges Vermögen, das den Haftungsfond einer Verfahrenspartei bildet.

Das Vermögen, aus dem das Interesse an der Führung des anhängigen Rechtsstreits abgeleitet wird, ist jene Rechtsposition aus der Prozessführungsbefugnis und Sachlegitimation erwachsen.[1] Geht diese auf den Einzelrechtsnachfolger über, so ist dieser aus materieller Sicht nunmehr prozessführungsbefugt und sachlegitimiert.[2] Ist der Veräußerer dadurch nicht mehr prozessführungsbefugt, besteht kein Interesse daran, den anhängigen Rechtsstreits mit ihm fortzuführen.[3]

Bei der Veräußerung sonstigen Vermögens kommt es zu einer Verlagerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von der Verfahrenspartei auf den Einzelrechtsnachfolger. Ist das Schuldnervermögen zur Befriedigung des Gläubigeranspruchs ungeeignet oder unzureichend, gibt es für den Gläubiger keinen Grund, sich den Zeit- und Kostenaufwand eines Titelverfahrens aufzubürden.[4] Somit geht auch hier das Interesse an der Fortführung des anhängigen Verfahrens unter.

Demnach könnte eine Partei durch Veräußerung von Vermögen willkürlich den effektiven Rechtsschutz im anhängigen Verfahren vereiteln – es sei denn, der im anhängigen Verfahren zu erlangende Titel wirkt auch für oder gegen den Einzelrechtsnachfolger. Nur dann bleibt das Interesse an der Erledigung des Rechtsstreits im anhängigen Verfahren erhalten.

Nationale Prozessordnungen beugen einer solchen Vereitelung effektiven Rechtsschutzes im anhängigen Verfahren gezielt vor. So bestehen verschiedene Lösungsmodelle, um ein gegenüber dem Einzelrechtsnachfolger wirksames Urteil zu erlangen. Zu denken ist etwa an Prozesstandschaft, Parteiwechsel[5] und nachträgliche Verfahrensbeteiligung durch Parteibeitritt oder Streithilfe.[6]

Nationales Schiedsverfahrensrecht und institutionelle Schiedsordnungen bieten hingegen kaum Regelungen für diese besondere Mehrpersonenkonstellation.[7] Einschlägiges Fallrecht ist bloß spärlich

---

[1] Aus Sicht des österreichischen Zivilprozessrechts wäre dies die streitverfangene Sache iSd § 234 ZPO s *Klicka* in *Fasching/Konecny* (Hrsg), Zivilprozessgesetze[3] III/1 (2017) § 234 ZPO Rz 6 f.

[2] Zum materiellen Parteibegriff und dem Grundsatz, dass über ein Recht derjenige streiten soll, den es angeht s *Kunz*, Die Prozessstandschaft (2019) 26 ff; weiters zum österreichischen Recht s *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts[9] (2017) Rz 346, 354; *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts[2] (1990) Rz 339 f; *Holzhammer/Roth,* Die Prozessstandschaft, in *König* (Hrsg), Festschrift Sprung (2001) 165 (165); zum deutschen Recht *Weth* in *Musielak/Voit* (Hrsg), Zivilprozessordnung[20] (2023) § 51 ZPO Rz 16; zum für die action en justice erforderlichen intérêt direct et personnel im französischen Recht s *Cayrol*, Procédure civile[4] (2022) Rz 174 ff.

[3] *Kunz*, Prozessstandschaft 26; *Klicka* in *Fasching/Konecny*[3] III/1 § 234 ZPO Rz 2; *Becker-Eberhard* in *Rauscher/Krüger* (Hrsg), Münchner Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen[6] (2020) § 265 ZPO Rz 1; *Foerste* in *Musielak/Voit*, ZPO[20] § 265 ZPO Rz 1.

[4] Grundlegend dazu *Neumayr/Nunner-Krautgasser*, Exekutionsrecht[4] (2018) 366 ff; *Lukas* in *Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON[1.01] § 1409 ABGB Rz 1 (Stand 15.9.2015, rdb.at); *Holzner* in *Kletečka/Schauer,* ABGB-ON[1.06] § 353 ABGB Rz 2 (Stand 1.1.2023, rdb.at).

[5] S Fn 3.

[6] *Rechberger/Simotta,* Zivilprozessrecht[9] Rz 393 ff mwN.

[7] Gängig sind jedoch allgemeine Bestimmungen zur Schiedsrichterbestellung im Mehrparteienverfahren, dem nachträglichen Verfahrensbeitritt sowie zur Zusammenlegung von Verfahren, s etwa § 587 Abs 5 öZPO; Art 14, 15, 18 VIAC Rules 2021; Art 7, 8, 12 ICC Arbitration Rules 2021.

vorhanden[8] und im wissenschaftliche Diskurs finden sich nur punktuelle Lösungsansätze.[9] Einschlägig scheinen bloß die Bestimmungen institutioneller Schiedsordnungen zum Mehrparteienverfahren zu sein, insbesondere für den Parteibeitritt (joinder).[10] Gerade der nachträgliche Parteibeitritt ist in den jeweiligen Schiedsordnungen jedoch uneinheitlich ausgestaltet, etwa hinsichtlich Zustimmungserfordernissen[11] und dem Zeitpunkt des Beitritts.[12] Gemeinsam ist ihnen bloß, dass die Zulassung des Verfahrensbeitritts in der Regel dem Ermessen des Schiedsgerichts oder der Schiedsinstitution vorbehalten ist.[13] Daher deuten auch institutionelle Schiedsordnungen nicht auf einen internationalen Konsens über prozessuale „best practices" bei Einzelrechtsnachfolge im Schiedsverfahren hin.

Somit ist unklar, wie sich die Einzelrechtsnachfolge in Vermögen einer Verfahrenspartei auf das anhängige Schiedsverfahren auswirkt und unter welchen Bedingungen ein gegenüber dem Einzelrechtsnachfolger wirksamer Spruch erlassen werden kann. Etwa, ob der Einzelrechtsnachfolger hierfür an die Schiedsvereinbarung gebunden oder am Verfahren beteiligt sein muss und wie eine verfahrensrechtliche Lösung auszugestalten ist, um den Grundsätzen des rechtlichen Gehörs und der Gleichbehandlung der Parteien gerecht zu werden.

Deshalb ist das Dissertationsvorhaben bestrebt, die Möglichkeiten und Grenzen prozessualer Antworten auf die Einzelrechtsnachfolge während des Schiedsverfahrens zu ermitteln, um in internationalen Schiedsverfahren allgemein zu beachtende Grundsätze zu erarbeiten sowie gezielt Lösungsmodelle für Schiedsverfahren mit Sitz in Österreich zu entwickeln.

---

[8] S nur England and Wales High Court of Justice Queen's Bench Division Commercial Court (Q.B.D.), 21.12.1989, *Montedipe S.p.A. v JTP-RO Jugotanker (The „Jordan Nicolov")*, per Mr Justice *Hobhouse*, (1990) 2 Lloyd's Rep 11 (17 f); BGH I ZB 31/21 EWiR 2022, 478 [*Pickenpack*].

[9] Dazu jüngst *Respondek*, Parteiwechsel im Schiedsverfahren (2015) 81 ff; zum Forschungsstand noch ausführlich unter II.

[10] S etwa Art 14 VIAC Rules 2021; Art 19 DIS Arbitration Rules 2018; Art 7 ICC Arbitration Rules 2021; Art 22.1 (x) LCIA Arbitration Rules 2020; Art 18 CIETAC Rules 2015.

[11] So ist nach den VIAC Rules der Parteibeitritt sowohl auf Antrag einer Verfahrenspartei, als auch auf Antrag des Dritten hin möglich. Seine Zulassung ist daran geknüpft, dass die Verfahrensparteien und der Dritte vom Schiedsgericht dazu gehört werden, woraufhin dieses über den nachträglichen Parteibeitritt entscheidet s Art 14 (1) VIAC Rules 2021. Die DIS Arbitration Rules gehen vielmehr davon aus, dass eine Verfahrenspartei zum Beitritt auffordert, diese den Parteibeitritt also wünscht s Art 19.1 DIS Arbitration Rules 2018; ähnlich Art 18.1 CIETAC Rules 2015. Die ICC Rules gehen auch von einem Antrag einer Verfahrenspartei aus, wobei nach Bestellung eines Schiedsrichters grundsätzlich die Zustimmung beider Verfahrensparteien und des Dritten notwendig ist s Art 7 (1) ICC Arbitration Rules 2021. Die LCIA Rules sehen die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung einer Verfahrenspartei und des Dritten vor s Art 22.1 (x) LCIA Arbitration Rules 2020.

[12] Keine ausdrückliche Begrenzung des Zeitpunkts für den Parteibeitritt ist vorgesehen in Art 14 (1) VIAC Rules 2021; Art 19 DIS Arbitration Rules 2018; gem Art 7 (1) ICC Arbitration Rules 2021 ist der nachträgliche Beitritt nach Bestellung eines Schiedsrichters unzulässig sofern nicht die Zustimmung beider Verfahrensparteien und des Dritten vorliegt.

[13] Art 14 (1) VIAC Rules 2021; Art 19.1, 19.5 DIS Arbitration Rules 2018; Art 7 ICC Arbitration Rules 2021; Art 22.1 (x) LCIA Arbitration Rules 2020; Art 18.7 CIETAC Rules 2015.

## B. Forschungsfragen

### 1. Einzelrechtsnachfolge

Zunächst sollen die untersuchten Fälle gewillkürter Einzelrechtsnachfolge abgegrenzt werden. Ausgangspunkt ist hierbei das Verständnis der Einzelrechtsnachfolge als derivativer Übergang einzelner Rechtspositionen auf einen Dritten, wovon auch die Veräußerung eines Vermögens oder Unternehmens erfasst ist.[14]

Anschließend soll auf die Ausgestaltung unterschiedlicher Rechtspositionen in ausgewählten Rechtsordnungen eingegangen werden. Dabei wird vergleichend zu ermitteln sein, ob sämtliche der untersuchten Rechtsordnungen eine Unterscheidung zwischen dinglichen und obligatorischen Rechten treffen, wie sie aus dem österreichischen Recht bekannt ist. So behandelt das österr Sachenrecht die Frage, wem die Sachgüter zugehören, wer sie beherrschen und über sie verfügen darf, wobei das zentrale Sachenrecht das Eigentum ist. Gegenstand des Eigentumsrechts ieS können deshalb nur körperliche Sachen sein. Schuldrechte hingegen verleihen keine unmittelbare Sachherrschaft, sondern räumen bloß Forderungsrechte gegenüber bestimmten Personen ein.[15]

Weiters wird darzustellen sein, welche Wirkungen die verschiedenen Rechtspositionen gegenüber Dritten haben können. So wirken dingliche Rechten grundsätzlich absolut (dh gegenüber jedermann), obligatorische Rechtspositionen hingegen regelmäßig nur relativ gegenüber einer anderen, berechtigten oder verpflichteten Person.[16]

Anschließend wird beleuchtet werden, welche Voraussetzungen jeweils für die derivative Übertragung von Rechtspositionen unterschiedlicher Rechtsnatur bestehen. Hier soll zuerst aufgezeigt werden, welche Sachen und Rechtspositionen herkömmlich übertragbar sind und wodurch die zivilrechtliche Veräußerbarkeit beschränkt werden kann. So bestehen häufig gesetzliche Abtretungsverbote für höchstpersönliche Rechte[17] oder es können Veräußerungs- bzw Abtretungsverbote vereinbart werden.[18] An dieser Stelle sei bereits darauf verwiesen, dass Forderungen rechtsgeschäftlich durch Zession übertragen werden, wofür es meist keiner Verständigung des Schuldners bedarf.[19] Der Schuldeintritt hingegen ist regelmäßig nur mit Zustimmung des Gläubigers möglich, die Vertragsübernahme mit Zustimmung des Vertragspartners.[20]

---

[14] *Klicka* in *Fasching/Konecny*[3] III/1 § 234 ZPO 16; *Klicka*, Zivilprozessuale Fragen bei Unternehmensveräußerung, ecolex 1990, 205; bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise sind auch Fälle partieller Gesamtrechtsnachfolge durch gesellschaftsrechtliche Umgründungen ähnlich gelagert, s etwa zur Abspaltung *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht[2] (2020) Rz 1275 ff.

[15] *Koziol/Welser/Kletečka,* Bürgerliches Recht Band I[14] (2014) Rz 744 ff, 759, 913; *Holzner* in *Kletečka/Schauer,* ABGB-ON[1.06]§ 353 Rz 1.

[16] *Helmich* in *Kletečka/Schauer,* ABGB-ON[1.05] § 307 Rz 4, 5 (Stand 1.8.2022, rdb.at).

[17] *Lukas* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON[1.02] § 1393 Rz 1 ff (Stand 1.5.2017, rdb.at); zur älteren Ansicht, die Schiedsvereinbarung sei ein höchstpersönliches Rechtsverhältnis s *Born*, International Commercial Arbitration[3] (2022) § 10.02 [I] (Stand August 2022, kluwerarbitration.com).

[18] *Koziol,* Das vertragliche Abtretungsverbot, JBl 1980, 113; *Holzner*, Weiterhin: Drittwirksamkeit vertraglicher „Abtretungsverbote“, JBl 1998, 495; s auch *Fremuth-Wolf*, Die Schiedsvereinbarung im Zessionsfall (2004) 211 ff.

[19] Chapter 9 Section 1 UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts 2016.

[20] Chapter 9 Section 2 und Section 3 UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts 2016. Damit der hierdurch intendierte Gläubigerschutz nicht ins Leere läuft, ist mitunter eine Haftung des Erwerbers vorgesehen, wenn der Schuldner, ohne auf die ihn bindenden Schuldverhältnisse einzuwirken, sein Vermögen veräußert, s zum österr Recht *Lukas* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON[1.01] § 1409 Rz 1; *Fuchs/W. Schuhmacher* in *Straube/Ratka/Rauter,* UGB I[4] § 38 Rz 79 ff (Stand 1.7.2018, rdb.at); *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II[14] (2015) Rz 585 ff.

## 2. Nationale Lösungsmodelle bei Einzelrechtsnachfolge während des Verfahrens

Im zweiten Teil wird die Untersuchung der Einzelrechtsnachfolge um die zivilprozessuale Dimension nationaler Lösungsmodelle bei Einzelrechtsnachfolge während des Verfahrens erweitert. Dies dient dazu, bestehende nationale Bestimmungen zu veranschaulichen und die Ausgestaltung von Verfahrensrechten der Parteien vergleichen zu können.

So sind unterschiedliche Regelungsansätze augenscheinlich, je nachdem ob die streitige Rechtsposition selbst oder sonstiges Vermögen einer Verfahrenspartei veräußert wird. Der Gläubigerschutz wird zwar bereits im materiellen Recht gesichert, etwa durch Zustimmungsvorbehalte für die Veräußerung oder durch eine Haftung des Einzelrechtsnachfolgers.[21] Das Zivilprozessrecht ergänzt diese materiellen Regelungen dann, wenn die Veräußerung während des Verfahrens erfolgt und der effektive Rechtsschutz im anhängigen Verfahren gewahrt werden soll. Hier finden sich einerseits Sonderbestimmungen für die Veräußerung der streitigen Rechtsposition, andererseits für Verfahren unter Beteiligung des Einzelrechtsnachfolger in sonstiges Vermögen.

### *2.a Veräußerung der streitigen Rechtsposition*

Wird jene Rechtsposition veräußert, aus der sich das Interesse an der Führung des anhängigen Prozesses ableitet, muss eine verfahrensrechtliche Regelung den widerstreitenden Interessen des Veräußerers, Einzelrechtsnachfolgers und Verfahrensgegners Rechnung tragen. Einerseits dem Interesse der nicht-veräußernden Partei daran, dass der Rechtsstreit im anhängigen Verfahren entschieden wird. Andererseits dem Untergang des Interesses des Veräußerers an der Rechtsdurchsetzung nach wirksamer Veräußerung. Und schließlich, dem Interesse des Einzelrechtsnachfolgers, in einem Prozess über seine Rechtsposition rechtliches Gehör zu haben.[22]

Ausgehend von der Veräußerbarkeit der Streitsache, finden sich in nationalen Prozessregeln unterschiedliche Lösungsansätze:

- *Rechtskrafterstreckung ohne Verfahrensteilnahme*
  Mancherorts wird der materiell wirksamen Einzelrechtsnachfolge in die Streitsache schlichtweg kein Einfluss auf das anhängige Verfahren zugestanden. Dies wird dadurch gewährleistet, dass dem Veräußerer die Prozessführungsbefugnis zugestanden wird, dieser also im eigenen Namen das angefangene Verfahren fortführen muss und das Urteil auch für oder gegen den Einzelrechtsnachfolger wirkt.[23]

- *Verfahrensteilnahme des Einzelrechtsnachfolgers*
  Ein anderer Lösungsansatz ist, der Veränderung der materiellen Rechtslage dadurch Rechnung zu tragen, dass das Prozessverhältnis ihr angeglichen wird.

  Hierfür kommt ein gesetzlich geregelter Parteiwechsel auf den Einzelrechtsnachfolger infrage,[24] der als Pflicht oder Berechtigung zur Teilnahme am anhängigen Verfahren ausgestaltet sein kann.[25] Dazu kann die Zustimmung des Verfahrensgegners und des Rechtsvorgängers,[26] aber

---

[21] S bereits Fn 19, 20.
[22] S zum österr Recht *Klicka* in *Fasching/Konecny*[3] III/1 (2017) § 234 ZPO Rz 2, 3.
[23] So das österr und deutsche Recht *Klicka* in *Fasching/Konecny*[3] III/1 § 234 ZPO Rz 3; *Becker-Eberhard* in MüKoZPO[6] § 265 ZPO Rz 4.
[24] Gerade bei Übertragung der materiellen Rechtsposition s Rule 44 Comment 2. ELI/UNIDROIT Model European Rules of Civil Procedure 2021.
[25] Zum Parteiwechsel als Pflicht bei entsprechendem Antrag des Verfahrensgegners s *Becker-Eberhard* in MüKoZPO[6] § 266 ZPO Rz 1.
[26] *Klicka* in *Fasching/Konecny*[3] III/1 § 234 ZPO Rz 37; *Becker-Eberhard* in MüKoZPO[6] § 265 ZPO Rz 99 ff.

auch des Gerichts erforderlich sein.[27] Diese Zustimmungserfordernisse können wiederum losgelöst von oder gleichlaufend mit den materiellen Zustimmungserfordernissen für die Einzelrechtsnachfolge sein.[28] Die Entscheidung im anhängigen Verfahren wirkt dann gegenüber dem Einzelrechtsnachfolger aufgrund seiner Parteistellung.[29]

Weiters kann das Prozessrechtsverhältnis der materiellen Rechtslage dadurch angenähert werden, dass der Einzelrechtsnachfolger als weitere Partei oder Streithelfer am Verfahren teilnimmt.[30] Mit Blick auf die Wirkungen der Entscheidung gegenüber dem Streithelfer ist zu bedenken, dass diese je nach Ausgestaltung der Verfahrensrechte des Streithelfers gemindert sein kann.[31]

- *Einleitung eines neuen Verfahrens durch den Einzelrechtsnachfolger*
  Gehen Prozessführungsbefugnis und Sachlegitimation auf den Einzelrechtsnachfolger über, ohne dass er am anhängigen Verfahren beteiligt wird, kommt auch ein neues Verfahren mit dem Einzelrechtsnachfolger infrage. Hier ist es möglich, dass die Ergebnisse des ersten anhängigen Verfahrens verwertet werden oder dieses schlichtweg beendet werden muss.[32]

*2.b Veräußerung sonstigen Vermögens*

Nationale Rechtsordnungen schützen den Gläubiger schon materiell-rechtlich dadurch, dass eine Schuldübernahme ohne seine Zustimmung grundsätzlich nicht wirksam ist. Dieser Schutz läuft aber leer, wenn der Schuldner, ohne auf das ihn bindende Schuldverhältnis einzuwirken, sein Vermögen veräußert, da die Sicherheit seiner persönlichen Haftung auf ebendiesem Vermögen beruht.[33]

Deshalb ist etwa bei Übernahme erheblichen Vermögens oder eines Unternehmens ein gesetzlicher Schuldbeitritt des Übernehmers vorgesehen.[34] Kommt es während des Verfahrens zu einem derartigen Schuldbeitritt in die streitige Rechtsposition, könnten Parteibeitritt oder Streithilfe einschlägig sein, um im anhängigen Verfahren ein auch gegenüber dem Einzelrechtsnachfolger in das sonstige Vermögen wirksames Urteil zu erlangen.

Ist kein gesetzlicher Schuldbeitritt vorgesehen, bleibt nur die Möglichkeit der Gläubigeranfechtung außerhalb der Insolvenz. Hierdurch wird dem benachteiligten Gläubiger eine Klagemöglichkeit gegen den Einzelrechtsnachfolger eingeräumt, die zum Ziel hat, die Vermögensverschiebung im Verhältnis Gläubiger und Einzelrechtsnachfolger für relativ unwirksam zu erklären und eine Vollstreckung in das Vermögen des Einzelrechtsnachfolgers zuzulassen.[35] Allerdings ist Voraussetzung hierfür herkömmlich ein vollstreckbarer Titel gegen den Veräußerer, womit die Gläubigeranfechtung dem Titelverfahren regelmäßig nachgelagert ist.[36]

---

[27] So im englischen und walisischen Recht s Rule 19.2, 19.4 Civil Procedure Rules.
[28] Für einen Gleichlauf etwa das dänische Recht s *Bernhard/Gomard*, Civilprocessen[5] (2000) 404 f, 407.
[29] *Klicka* in *Fasching/Konecny*[3] III/2 § 411 ZPO Rz 102; zum bzw englischen und walisischen Recht s *O'Hare/Hill*, Civil Litigation[7] (1995) 102.
[30] Rule 40, 41 Comment 2. ELI/UNIDROIT Model European Rules of Civil Procedure.
[31] Rule 40 Comment 2. ELI/UNIDROIT Model European Rules of Civil Procedure.
[32] S im dänischen Recht *Bernhard/Gomard*, Civilprocessen[5] 405.
[33] *Lukas* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON[1.01] § 1409 Rz 1.
[34] Zum österr Recht *Lukas* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON[1.01] § 1409 Rz 14; *Klicka*, Zivilprozessuale Fragen bei Unternehmensveräußerung, ecolex 1990, 205.
[35] Zum österreichischen und deutschen Recht s *Neumayr/Nunner-Krautgasser*[4] 367 ff; *Weinland* in Münchner Kommentar zum Anfechtungsgesetz[2] (2022) Einl Rz 14 ff.
[36] *Neumayr/Nunner-Krautgasser*[4] 375; *Weinland* in MüKoAnfG[2] § 2 AnfG Rz 8.

## 3. Problemkreise bei Einzelrechtsnachfolge während des Schiedsverfahrens

Zur Einzelrechtsnachfolge in die streitige Rechtsposition oder in sonstiges Vermögen einer Verfahrenspartei kann es auch während eines Schiedsverfahrens kommen. Dabei tritt zu den zivil- und prozessrechtlichen Überlegungen die Frage der Bindung des Einzelrechtsnachfolgers an die Schiedsvereinbarung hinzu, sowie welches Schiedsverfahrensrecht anwendbar ist und welche Grenzen dieses den prozessualen Gestaltungsmöglichkeiten setzt. Im dritten Teil soll deshalb ausgehend von einem Schiedsverfahren mit Sitz in Österreich untersucht werden, welche Möglichkeiten bestehen, um in den genannten Fällen einen anfechtungsfesten Spruch zu erlassen, dessen Wirkung den Einzelrechtsnachfolger erfasst.

Die Bindung des Einzelrechtsnachfolgers an die Schiedsvereinbarung stellt dabei den Ausgangspunkt möglicher Lösungsansätze dar. Wird die streitige Rechtsposition übertragen und ist diese obligatorischer Natur, geht die Schiedsvereinbarung nach hA „automatisch" über.[37] Ist die streitige Rechtsposition eine dingliche, ist der automatische Übergang der Schiedsvereinbarung bei Einzelrechtsnachfolge jedoch schon grundsätzlich zweifelhaft.[38] Bei der Einzelrechtsnachfolge in sonstiges Vermögen, auf das sich die Schiedsvereinbarung, welche die Zuständigkeit für den anhängigen Rechtsstreit begründet, gar nicht bezieht, besteht prima facie kein Grund zur Annahme einer Bindung des Einzelrechtsnachfolgers an die Schiedsvereinbarung. Nur im Falle eines gesetzlichen Schuldbeitritts in die streitige Rechtsposition ist eine Bindung des Einzelrechtsnachfolgers an die Schiedsvereinbarung angezeigt. Darüber hinaus muss gefragt werden, ob eine Benachteiligungsabsicht des Veräußerers oder eine darauf beruhende Anfechtungsmöglichkeit zu einer Bindung des Einzelrechtsnachfolgers an die Schiedsvereinbarung führen kann.[39]

Auch das auf Fragen der Einzelrechtsnachfolge während des Schiedsverfahrens anwendbare Prozessrecht ist weitgehend unklar. Denn auf die Frage der Wirksamkeit der Einzelrechtsnachfolge und Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung gegenüber dem Einzelrechtsnachfolger kann ein anderes Sachrecht anwendbar sein, als auf das Schiedsverfahren. So steht schon infrage, ob die Einzelrechtsnachfolge während des Schiedsverfahrens dem materiellen Recht oder Prozessrecht zugehört und dem vorgelagert, nach welchem Statut diese Qualifikation vorzunehmen ist. Sollte ein vom Sitz des Schiedsgerichts abweichendes Recht auf die prozessuale Wirkung der Einzelrechtsnachfolge während des Schiedsverfahren anwendbar sein, muss dessen Wechselwirkung mit zwingenden Bestimmungen und Grundsätzen des Schiedsverfahrensrechts am Sitz des Schiedsgerichts schon aufgrund einer möglichen Aufhebung des Spruchs mitberücksichtigt werden.[40] Aber auch bei Anwendung des Schiedsverfahrensrechts am Sitz des Schiedsgerichts kann es angezeigt sein, zwingende Wertungen jenes Sachrechts heranzuziehen, das für die Einzelrechtsnachfolge in das Vermögen und die Schiedsvereinbarung einschlägig ist.[41]

---

[37] *Born*, International Commercial Arbitration[3] § 10.02 [I] mwN; *Liew*, Explaining Assignments of Arbitration Agreements, The Cambridge Law Journal, Vol 80, Issue 1 (2021) 101 (124); *Koller* in Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/297; *Wolff* in *Wolff* (Hrsg), New York Convention[2] (2019) Art II Rz 152; *Born*, International Commercial Arbitration[3] § 10.02 [I]; *Höfling*, Reichweite von Schiedsvereinbarungen bei gesellschaftsrechtlichen Umgründungen, NZG 2017, 691 (692 f); BGH III ZR 2/96, NJW 1998, 371 mwN; *Fremuth-Wolf*, Schiedsvereinbarung im Zessionsfall 211 ff.

[38] *Buchwitz*, Schiedsverfahrensrecht (2019) 67 f, 146.

[39] In diese Richtung wohl schon *Fremuth-Wolf*, Schiedsvereinbarung im Zessionsfall 226, 233 Fn 441.

[40] *Liebscher*, Rechtsbehelfe gegen den Schiedsspruch, in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger* (Hrsg), Schiedsverfahrensrecht II (2016) 11/226 ff, 11/229.

[41] Etwa zur (Un-)Zulässigkeit gewillkürter Prozessführungsbefugnis nach österr und deutschem Recht s *Kunz*, Prozessstandschaft 153 ff mwN; zum deutschen Recht auch *Pfeiffer*, Gewillkürte Prozessstandschaft im Schiedsverfahren, SchiedsVZ 2017, 135.

Zwingende Wertungen zur Einzelrechtsnachfolge während des Schiedsverfahrens sind, wie bereits erwähnt, jedenfalls auch dem nationalen Schiedsverfahrensrecht am Sitz des Schiedsgerichts zu entnehmen, weil dieses im Hinblick auf die Aufhebung des Schiedsspruchs eine zu beachtende Grenze absteckt.[42] Vor dem Hintergrund, dass sich in nationalen Schiedsverfahrensordnungen grundsätzlich keine Prozessregeln für die Einzelrechtsnachfolge während des Verfahrens finden, verspricht der Rückgriff auf bestehende zivilverfahrensrechtliche Pendants Aufschlüsse über einschlägige zwingende Wertungen des anwendbaren Verfahrensrechts zu geben. Wieweit die zivilverfahrensrechtlichen Instrumente tatsächlich (analog) im nationalen Schiedsverfahrensrecht anzuwenden sind, bildet dabei bloß eine nachrangige Frage. Vielmehr soll erforscht werden, welche Wertungen des nationalen Zivilverfahrensrechts Aufschluss über den allgemeinen Tenor einer Rechtsordnung hinsichtlich der Ausgestaltung international anerkannter Verfahrensrechte geben.[43]

So dürften etwa die notwendigen Zustimmungsrechte für einen Parteiwechsel im Zivilprozess Aufschluss darüber geben können, wessen Zustimmung bei einem Parteiwechsel im Schiedsverfahren zwingend eingeholt werden muss. Ob das nationale Zivilverfahrensrecht eine gewillkürte Prozessstandschaft kennt, könnte einschlägig für die Zulässigkeit einer solchen im Schiedsverfahren sein.

Dadurch sollen jene Eckpfeiler klar abgesteckt werden, welche die Schiedsinstitution oder, nach Konstituierung, das Schiedsgericht bei seiner Ermessensentscheidung über Prozessstandschaft, Parteiwechsel, Parteibeitritt oder Einstellung des anhängigen Verfahrens berücksichtigen muss. Diesen Raum für kreative Verfahrensgestaltung gilt es im Interesse der Parteien, mit Blick auf Zeit- und Kostenersparnis, endgültiger Erledigung des Rechtsstreits im anhängigen Verfahren und schließlich, Bindung des Einzelrechtsnachfolgers an die ergangene Entscheidung, bestmöglich auszuschöpfen.

[42] S etwa zum § 611 Abs 2 Z 5 öZPO *Liebscher* in Schiedsverfahrensrecht II Rz 11/227 ff.
[43] Zentral sind dabei das rechtliche Gehör oder die Gleichbehandlung der Parteien s dazu *Kodek*, Verfassung und Grundrechte, in Schiedsverfahrensrecht I Rz 1/31, 1/39.

## II. Forschungsstand und methodische Herangehensweise

Die ganzheitliche Erarbeitung verfahrensrechtlicher Lösungsansätze bei Einzelrechtsnachfolge während des Schiedsverfahrens in die streitige Rechtsposition oder in sonstiges Vermögen des Schuldners ist bislang noch ausständig. Deshalb sind neben Fragen des anwendbaren Rechts insbesondere die durch zwingendes nationales Schiedsverfahrensrecht abgesteckten Grenzen für die prozessuale Dispositionsbefugnis weitgehend unklar.

Unter der Prämisse der Bindung des Einzelrechtsnachfolgers an die Schiedsvereinbarung wird mit Blick auf Einzelrechtsnachfolge in die streitige Rechtsposition im deutschsprachigen Raum die Möglichkeit einer Prozessstandschaft des Rechtsvorgängers unter Erstreckung der Urteilswirkung auf den Einzelrechtsnachfolger diskutiert.[44]

Für das österreichische Schiedsverfahren ist dabei umstritten, ob § 234 ZPO (analog) anzuwenden ist. Die Rsp befürwortet wohl mit *Fasching* die Anwendbarkeit des § 234 ZPO im Schiedsverfahren.[45] *Baur* meint zwar, dass die Zustimmungspflicht zum Parteiwechsel auch im Schiedsverfahren Anwendung findet, bezweifelt dies jedoch bei der gesetzlichen Prozessstandschaft.[46] Auch *Rechberger* sieht die Zustimmungspflicht zu einem Parteiwechsel als allgemeinen Verfahrensgrundsatz im Schiedsverfahren anwendbar, die gesetzliche Prozessstandschaft jedoch nicht.[47] *Fremuth-Wolf* lässt diese Frage offen.[48] Die grundlegende Frage nach dem Vorliegen der Voraussetzungen für eine Analogie, nämlich Vorliegen einer Lücke,[49] bejahendenfalls, ob im nationalen Schiedsverfahren ein dem Zivilprozess vergleichbarer formeller Parteibegriff gilt[50] sowie ob das Schiedsverfahren ein typisch streitiges Verfahren ist,[51] sind in diesem Zusammenhang noch nicht aussagekräftig untersucht worden. Sollte keine Lücke vorliegen, oder ein Analogieschluss nicht möglich sein, bleibt die Frage nach bei Ausübung des schiedsrichterlichen Ermessens zu beachtenden zwingenden Wertungen des österreichischen Schiedsverfahrensrechts.[52] Hieran knüpft die Frage, ob gewillkürte Prozessstandschaft möglich ist, welche Zustimmungsrechte beim Parteiwechsel notwendig sind und wieweit Ergebnisse des anhängigen Verfahrens bei Verfahrensbeteiligung des Einzelrechtsnachfolgers übernommen werden können.

Ähnlich wird zum deutschen Schiedsverfahren die (analoge) Anwendbarkeit der §§ 265 f dZPO und die Möglichkeit gewillkürter Prozessstandschaft diskutiert. Bei Veräußerung der streitigen Rechtsposition ist bereits die dogmatische Grundlage einer Prozesstandschaft fraglich – etwa die verfahrensrechtliche Anerkennung der gewillkürten Prozessstandschaft und somit Zulässigkeit bei Parteivereinbarung oder schiedsgerichtlicher Anordnung,[53] oder analoge Anwendung der respektiven Zivilverfahrensnormen,[54]

---

[44] Siehe zum österr Recht *Rechberger*, Zuständigkeit des Schiedsgerichts, in Schiedsverfahrensrecht I Rz 6/63 f mwN; zum deutschen Recht jüngst *Respondek*, Parteiwechsel im Schiedsverfahren 147 ff mwN.

[45] *Fasching*, Schiedsgericht und Schiedsvereinbarung im österreichischen und internationalen Recht (1973) 100; OGH 25.11.1964 3 Ob 132/64.

[46] *Baur*, Rechtshängig-Schiedshängig, in *Holzhammer/Jelinek/Böhm* (Hrsg), Festschrift Fasching (1988) 81 (91 f).

[47] *Rechberger* in Schiedsverfahrensrecht I (2012) Rz 6/63 f.

[48] *Fremuth-Wolf*, Schiedsvereinbarung im Zessionsfall 61 ff.

[49] *Potacs*, Rechtstheorie[2] (2019) 202 ff mwN.

[50] Einen formellen Parteibegriff im österr Schiedsverfahren in Anlehnung an die deutsche Lit bejahend *Hofstätter*, Säumnis im Schiedsverfahren vor Streiteinlassung (2015) 5, 27 ff mwN.

[51] Mitunter sprengen Mehrparteienkonstellationen das Zweiparteiensystem *Koller/Wiedermann*, Probleme des Mehrparteien-Schiedsverfahrens in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, in *Czernich/Rüffler* (Hrsg), Schiedsverfahren im Gesellschaftsrecht (2022) 109 mwN.

[52] *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*[3] IV/2 § 594 ZPO Rz 63.

[53] *Pfeiffer*, Gewillkürte Prozessstandschaft im Schiedsverfahren, SchiedsVZ 2017, 135.

[54] Dafür *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit[7] (2005) Kap 16 Rn 7; *Respondek*, Parteiwechsel im Schiedsverfahren 160; OLG Hamm 24 U 239/82 RIW 1983, 698 (699); dagegen ua *Schlosser* in *Stein/Jonas* (Hrsg), Kommentar zur Zivilprozessordnung[23] (2014) § 1042 ZPO Rn 88, § 1055 ZPO Rn 33; *Voit* in *Musielak/Voit* (Hrsg), Zivilprozessordnung[19] (2022) § 1042 ZPO Rn 17, § 1055 ZPO Rn 8; *Martens*, Wirkungen der Schiedsvereinbarung und des Schiedsverfahrens auf Dritte (2004) 168 ff; die Auswirkungen einer

womit eine gesetzliche Prozessstandschaft als „default-rule“ des nationalen Rechts bestünde. Andere sprechen sich nur für den Parteiwechsel aus[55] und fordern bei mangelndem rechtlichem Gehör des Einzelrechtsnachfolgers mitunter die Beendigung des anhängigen Verfahrens.[56]

Über den deutschsprachigen Raum hinaus wird die Möglichkeit der Verfahrensbeteiligung bei Einzelrechtsnachfolge in die streitige Rechtsposition diskutiert, sei dies durch Parteiwechsel, Parteibeitritt oder Streithilfe.[57] Dabei wird entweder die Anwendung zivilverfahrensrechtlicher Bestimmungen erwogen,[58] oder diese werden herangezogen, um einschlägige Wertungen des nationalen Rechts zu ermitteln.[59]

Hinsichtlich der Bindung des Einzelrechtsnachfolgers an die Schiedsvereinbarung, wird für die Veräußerung der obligatorischen, streitigen Rechtsposition sowie beim gesetzlichem Schuldbeitritt an den „automatischen“ Übergang der Schiedsvereinbarung[60] anzuknüpfen sein. Ist die streitige Rechtsposition hingegen dinglich oder wird sonstiges Vermögen veräußert, ohne dass ein Schuldbeitritt erfolgt, muss nach der Wirkung einer gläubigerbenachteiligenden Vermögensveräußerung für die Bindung des Einzelrechtsnachfolgers an die Schiedsvereinbarung gefragt werden.[61]

Beruhend auf diesem Forschungsstand, ist das Dissertationsprojekt rechtsvergleichend angelegt. Die Zusammenschau von einschlägiger Literatur und Judikatur soll unter Rückgriff auf den klassischen juristischen Methodenkanon[62] die Erarbeitung der herrschenden Verfahrensregeln und zwingenden Verfahrensgrundsätze ermöglichen, die bei Einzelrechtsnachfolge während des Schiedsverfahrens international sowie bei Sitz des Schiedsgerichts in Österreich zu beachten sind, ermöglichen.

---

Forderungsabtretung auf ein laufendes Schiedsverfahren offenlassend BGH I ZB 31/21 EWiR 2022, 478 [*Pickenpack*].

[55] Etwa *Schlosser* in *Stein/Jonas* (Hrsg), Kommentar zur Zivilprozessordnung[23] (2014) § 1042 ZPO Rn 88, § 1055 ZPO Rn 33.

[56] *Voit* in *Musielak/Voit* (Hrsg), Zivilprozessordnung[19] (2022) § 1042 ZPO Rn 17, § 1055 ZPO Rn 8.

[57] S *Born*, International Commercial Arbitration[3] § 10.02 [I]; Q.B.D., *The „Jordan Nicolov“*, (1990) 2 Lloyd’s Rep 11 (20) – “[The arbitrators] were wrong to hold that an assignee could not rely upon the appointment of an arbitrator by the assignor and could not intervene in the pending arbitration.”; krit *Jagusch/Sinclair* in *Mistelis/Lew*, Pervasive Problems Rz 15-38.

[58] *Seraglini/Ortscheidt*, Droit de l’arbitrage interne et international (2013) Rz 344 f, 832; für das österr Recht ablehnend *Oberhammer* in *Kloiber* (Hrsg), Das neue Schiedsrecht (2006) 132.

[59] *Choi*, Joinder in international commercial arbitration, Arbitration International Vol 35 (2019) Issue 1, 29 (31 f); so auch Q.B.D., *The „Jordan Nicolov“*, (1990) 2 Lloyd’s Rep 11 (18) – “The service of the notice and the intervention in the arbitration provide as effective and satisfactory a method of carrying on the proceedings as that which is provided in the relation to litigation by O. 15, r. 7(2) of the Rules of the Supreme Court.”

[60] S Fn 37.

[61] S Fn 38, 39.

[62] Dazu *Zippelius*, Juristische Methodenlehre[12] (2021); *Potacs*, Rechtstheorie[2] (2019).

## III. Vorläufige Gliederung

1. **Einleitung**
    a. Einleitender Überblick
    b. Gang der Untersuchung
    c. Gegenwärtige Problematik

2. **Die materiell-rechtliche Einzelrechtsnachfolge**
    a. Dogmatische Grundlagen und internationale Prinzipien
    b. Anwendbares Recht
    c. Einzelrechtsnachfolge
    d. Gläubigerbenachteiligungsabsicht
    e. Zwischenergebnis

3. **Nationale Lösungsmodelle bei Einzelrechtsnachfolge während des Verfahrens**
    a. Dogmatische Grundlagen und internationale Prinzipien
    b. Anwendbares Recht
    c. Veräußerung der streitigen Rechtsposition
        i. Materiell-rechtliche Lösungsmodelle
            1. Zulässigkeit der Veräußerung der streitigen Rechtsposition während des Verfahrens
            2. Verbot der Veräußerung der streitigen Rechtsposition während eines Verfahrens
        ii. Prozessrechtliche Lösungsmodelle
            1. Rechtskrafterstreckung ohne Verfahrensteilnahme (Prozessstandschaft)
            2. Verfahrensteilnahme des Einzelrechtsnachfolgers
                a. Parteiwechsel
                b. Parteibeitritt
                c. Streithilfe
            3. Einleitung eines neuen Verfahrens durch den Einzelrechtsnachfolger
                a. Verfahrensverbindung
                b. Erfolglosigkeit des ursprünglichen Rechtsschutzantrags
    d. Veräußerung sonstigen Vermögens
        i. Zulässigkeit der Veräußerung sonstigen Vermögens während eines Verfahrens
        ii. Schuldbeitritt des Einzelrechtsnachfolgers
        iii. Gläubigeranfechtung außerhalb der Insolvenz
    e. Zwischenergebnis

4. **Problemkreise bei Einzelrechtsnachfolge während des Schiedsverfahrens**
    a. Einschlägige Grundlagen des Schiedsverfahrens
        i. Parteiautonomie
        ii. Rechtliches Gehör
        iii. Gleichbehandlung der Parteien
        iv. Vertraulichkeit

b. Anwendbares Recht
c. Beurteilung der Wirksamkeit der Einzelrechtsnachfolge im anhängigen Verfahren
d. Umfang der Einzelrechtsnachfolge
    i. Schiedsvereinbarung
    ii. Streitige Rechtsposition
    iii. Sonstiges Vermögen
e. Zeitpunkt der Einzelrechtsnachfolge
    i. Anhängigkeit des Schiedsverfahrens
    ii. Festlegung des Sitzes des Schiedsgerichts
    iii. Bestellung einzelner Schiedsrichter
    iv. Konstituierung des Schiedsgerichts
    v. Bestehende Verfahrensergebnisse
f. Übertragbarkeit der nationalen Lösungsmodelle auf das Schiedsverfahren

## 5. Zusammenfassung der Ergebnisse

## IV. Literaturauswahl

*Adolphsen*, Aktuelle Fragen des Verhältnisses von EMRK und europäischem Zivilprozessrecht, in *Renzikowski* (Hrsg), Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte im Privat-, Straf- und öffentlichen Recht (2004) 39

*Angst/Oberhammer*, Kommentar zur Exekutionsordnung[3] (2015)

*Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht (2017)

*Baumert*, Ordre public international versus ordre public interne bei inländischen Schiedssprüchen, SchiedsVZ 2014, 139

*Baur*, Rechtshängig-Schiedshängig, in *Holzhammer/Jelinek/Böhm* (Hrsg), Festschrift Fasching (1988)

*Bernhard/Gomard*, Civilprocessen[5] (2000)

*Beys*, Die ausschließliche Prozeßführungsbefugnis Rechtsfremder oder Teilberechtigter und die Garantie des Justizanspruchs nach Art 6 Abs 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, in *Ballon/Hagen* (Hrsg), Festschrift Matscher (1993) 39

*Blackaby/Partasides/Redfern*, Redfern and Hunter on International Arbitration[7] (2023)

*Böckstiegel/Berger/Bredow* (Hrsg), Die Beteiligung Dritter an Schiedsverfahren (2005)

*Born*, International Commercial Arbitration[3] (Stand August 2022, kluwerarbitration.com)

*Bosch*, Rechtskraft und Rechtshängigkeit im Schiedsverfahren (1991)

*Buchwitz*, Schiedsverfahrensrecht (2019)

*Busse*, Bindung Dritter an Schiedsvereinbarungen, SchiedsVZ 2005, 119

*Canaris*, Die Feststellung von Lücken im Gesetz[2] (1983)

*Cayrol*, Procédure civile[4] (2022)

*Choi*, Joinder in international commercial arbitration, Arbitration International Vol 35 (2019) Issue 1, 29

*Czernich/Deixler-Hübner/Schauer* (Hrsg), Handbuch Schiedsrecht (2018)

*Czernich/Rüffler* (Hrsg), Schiedsverfahren im Gesellschaftsrecht (2022)

*Delvolvé*, Multipartism: The Dutco Decision of the French Cour de Cassation, Arb Int'l 1993, 197

*Devolvé/Pointon/Rouche*, French Arbitration Law and Practice (2009)

*Domej*, Prozessführungsbefugnis bei Abtretung einer streitbefangenen Forderung, in *Breitschmid/Jent-Sørensen/Schmid/Sogo* (Hrsg), Festschrift Meier (2015) 113

*Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts[2] (1990)

*Fasching*, Schiedsgericht und Schiedsvereinbarung im österreichischen und internationalen Recht (1973)

*Fasching/Konecny* (Hrsg), ZPG online – Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen[3] (rdb.at; Stand 30.3.2023)

*Fouchard/Gaillard/Goldman*, International Commercial Arbitration (1999)

*Fremuth-Wolf*, Die Schiedsvereinbarung im Zessionsfall (2004)

*Gaillard*, Legal Theory of International Arbitration (2010)

*Gamauf*, Aktuelle Probleme des ordre public im Schiedsverfahren, insbesondere im Hinblick auf Eingriffsnormen, ZfRV 2000, 41

*Gessel-Kalinowska vel Kalisz*, The Legal, Real and Converged Interest in Declaratory Relief (2019)

*Girsberger/Hausmaninger*, Assignment of Rights and Agreement to Arbitrate, (1992) 8 Arb. Int'l 121

*Green*, Adding a nondiverse party pursuant to FCPR 25c, TGWLR 65, 633

*Hamann/Lennarz*, Parallele Schiedsverfahren mit identischem Schiedsgericht als Lösung für Mehrparteienkonflikte?, SchiedsVZ 2006, 289

*Hanotiau*, Non-Signatories in International Arbitration: Lessons from Thirty Years of Case Law, in *van den Berg/Permanent Court of Arbitration The Hague* (Hrsg), International Arbitration 2006: Back to Basics? (2007) 341

*Hausmaninger/Thun-Hohenstein*, Syndikatsverträge, notwendige Streitgenossenschaft und Schiedsverfahren, ecolex 2011, 625

*Höfling*, Reichweite von Schiedsvereinbarungen bei gesellschaftsrechtlichen Umgründungen, NZG 2017, 691

*Hofstätter*, Säumnis im Schiedsverfahren vor Streiteinlassung (2015)

*Holeweg*, Schiedsvereinbarungen und Strohmanngesellschaften – Die Erstreckung von Schiedsvereinbarungen auf Dritte (1997)

*Holzhammer/Roth,* Die Prozessstandschaft, in *König* (Hrsg), Festschrift Sprung (2001) 165

*Holzner*, Weiterhin: Drittwirksamkeit vertraglicher „Abtretungsverbote", JBl 1998, 495

*Horn*, Zwingendes Recht in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, SchiedsVZ 2008, 209

*Hosking,* "The Third Party Non-signatory's Ability to Compel International Commercial Arbitration: Doing Justice without Destroying Consent", Pepperdine Dispute Resolution Law Journal (2004) Issue 4, 469

*Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht (2008)

*Kieninger,* Keine gewillkürte Prozessstandschaft vor österreichischen Gerichten, IPRax 1999, 390

*Kletecka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON (rdb.at, Stand der letzten Aktualisierung 1.2.2023)

*Klicka*, Zivilprozessuale Fragen bei Unternehmensveräußerung, ecolex 1990, 205

*Kloiber* (Hrsg), Das neue Schiedsrecht (2006)

*Koller*, Eintritt und Sperrwirkung der Schiedshängigkeit, ecolex 2014, 1056

*Koller*, Parteiwechsel und Parteiautonomie im Zivilprozess, in in *Rassi/Riel/Schneider* (Hrsg), Festschrift Konecny (2022) 253

*Koziol,* Das vertragliche Abtretungsverbot, JBl 1980, 113

*Koziol/Welser/Kletečka,* Bürgerliches Recht Band I[14] (2014)

*Kriesi*, Actio Pauliana – Anfechtbare Handlungen nach Art 258 ff SchKG (2020)

*Kristensen*, The unilateral appointment of co-arbitrators, Arb Int'l 2016, 483

*Kronke/Nacimiento/Otto/Port* (Hrsg), Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards – A Global Commentary on the New York Convention (2010)

*Kunz*, Die Prozessstandschaft (2019)

*Liebscher/Oberhammer/Rechberger* (Hrsg), Schiedsverfahrensrecht Band I (2012)

*Liebscher/Oberhammer/Rechberger* (Hrsg), Schiedsverfahrensrecht Band II (2016)

*Liew*, Explaining Assignments of Arbitration Agreements, The Cambridge Law Journal Vol 80 (2021) Issue 1, 101

*Lutzi*, 'Feniks' aus der Asche: Internationale Zuständigkeit für die actio pauliana nach der EuGVVO, RIW 2019, 252

*Manuel Gómez Carrión*, Joinder of third parties: new institutional developments, Arbitration International Vol 31 (2015) Issue 3, 479

*Martens*, Wirkungen der Schiedsvereinbarung und des Schiedsverfahrens auf Dritte (2004)

*Massuras*, Dogmatische Strukturen der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit (1998)

*Mistelis/Lew* (Hrsg), Pervasive Problems in International Arbitration (2006)

*Mohs*, Die subjektive Reichweite von Schiedsvereinbarungen: eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit (2008)

*Müller/Keilmann*, Beteiligung am Schiedsverfahren wider Willen?, SchiedsVZ 2007, 113

Münchner Kommentar zum Anfechtungsgesetz[2] (2022)

*Musielak/Voit* (Hrsg), Zivilprozessordnung[20] (2023)

*Netzle,* Wer ist meine Gegenpartei, SchiedsVZ 2009, 93

*Neumayr/Nunner-Krautgasser*, Exekutionsrecht[4] (2018)

*Nueber*, Neues zum rechtlichen Gehör im Schiedsverfahren, wbl 2013, 130

*O'Hare/Hill*, Civil Litigation[7] (1995)

*Oberhammer*, Abtretung, Informationsrisiko und Zivilprozess, in *Stürner* (Hrsg), Festschrift Leipold (2009) 101

*Oberhammer*, Der Weg zum neuen österreichischen Schiedsverfahrensrecht, SchiedsVZ 2006, 57

*Oberhammer*, Entwurf eines neuen Schiedsverfahrensrechts (2002)

*Park*, Non-signatories and International Contracts: An Arbitrator's Dilemma, in Macm*ahon/Permanent Court of Arbitration* (Hrsg), Multiple Party Actions in International Arbitration (2009)

*Pfeiffer*, Gewillkürte Prozessstandschaft im Schiedsverfahren, SchiedsVZ 2017, 135

*Pickenpack*, Pflicht zur frühestmöglichen Erhebung der Zuständigkeitsrüge im Schiedsverfahren, EWiR 2022, 478

*Pika*, Schiedsspruch ultra partes?, ZZP 2018, 225

*Pitkowitz*, Multi-Party Arbitrations – Joinder and Consolidation Under the Vienna Rules 2013, in *Klausegger/Klein/Kremslehner/Petsche/Pitkowitz/Power/Welser/Zeiler* (Hrsg), Austrian Yearbook on International Arbitration 2015 (2015) 301

*Potacs*, Rechtstheorie[2] (2019)

*Poudret/Besson*, Comparative Law of International Arbitration[2] (2007)

*Rauscher/Krüger* (Hrsg), Münchner Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen[6] (2020)

*Rechberger/Oberhammer*, § 234 ZPO – einfach kompliziert? ecolex 1994, 456

*Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts[9] (2017)

*Respondek*, Parteiwechsel im Schiedsverfahren (2015)

*Ruckteschler*, Die Veräußerung streitbefangener Gegenstände: Eine Neubewertung auf historisch-vergleichender Grundlage (2021)

*Rummel/Lukas/Geroldinger* (Hrsg), Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch[4] (Stand 1.8. 2022)

*Satmer*, Verweigerung der Anerkennung ausländischer Schiedssprüche wegen Verfahrensmängeln (1994)

*Schumacher*, Die Ersatzbestellung von Schiedsrichtern durch das staatliche Gericht, RZ 2008, 126

*Schütze*, Kollisionsrechtliche Probleme der Schiedsvereinbarung, insbesondere Erstreckung ihrer Bindungswirkung auf Dritte, SchiedsVZ 2014, 274, 277

*Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit[7] (2005)

*Schwarz*, Third-Party Participation in Commercial Arbitration – Fifty Shades of Consent?, in *Klausegger/Klein/Kremslehner/Petsche/Pitkowitz/Welser/Zeiler* (Hrsg), Austrian Yearbook on International Arbitration 2023 (2023) 145

*Seraglini/Ortscheidt*, Droit de l'arbitrage interne et international (2013)

*Stein/Jonas* (Hrsg), Kommentar zur Zivilprozessordnung Band 10[23] (2014)

*Straube/Ratka/Rauter* (Hrsg), Wiener Kommentar zum UGB online (Stand der Aktualisierungen 15.1.2023)

*Thode*, Anmerkung zu BGH 1. Zivilsenat, Beschluss vom 16.12.2021 - I ZB 31/21, jurisPR-BGHZivilR 11/2022 Anm 4

*Thon*, AGB-Kontrolle und Drittwirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen im Anwendungsbereich der EuGVVO – Rolle rückwärts in puncto Rechtssicherheit?, IPRax 2022, 236

*Tolani,* Transfer of interest after pendency – a comparative analysis of the solutions adopted by the American and German civil procedure systems, Annual survey of international & comparative law, Vol 19 (2013) Issue 1, 301

*Tolhurst*, The assignment of contractual rights (2003)

*Trenker*, Einvernehmliche Parteidispositionen im Zivilprozess (2020)

*Ventsch/Krauskopf,* Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs bei Rechtsnachfolge, IHR 1, 2008, 9

*Verschraegen*, Die internationale Gläubigeranfechtung außerhalb des Konkurses, ZfRV 1986, 272

VIAC Handbook (2019)

*Voirin/Goubeaux*, Droit Civil I[42] (2022)

*Wagner/Schlosser*, Die Vollstreckung von Schiedssprüchen (2007)

*Welser*, Mehrparteien-Schiedsverfahren aus praktischer Sicht: Segen oder Fluch?, in *Ebke/Olzen/Sandrock* (Hrsg), Festschrift Elsing (2015) 651

*Welser*, The Arbitrator and the Arbitration Procedure, Multi-Party Arbitration – A Strategic Analysis with Focus on the Nomination of Arbitrators, in *Klausegger/Klein/Kremslehner/Petsche/Pitkowitz/Power/Welser/Zeiler* (Hrsg), Austrian Yearbook on International Arbitration 2015 (2015) 277

*Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II[14] (2015)

*Willems*, Actio Pauliana und fraudulent conveyances (2012)

*Wolff* (Hrsg), New York Convention[2] (2019)

*Zeiler*, Schiedsverfahren[2] (2014)

*Zimmer*, Der richtige Kläger im internationalen Zivilprozess (2020)

*Zippelius*, Juristische Methodenlehre[12] (2021)

*Zuberbühler*, Non-Signatories and the Consensus to Arbitrate, ASA Bulletin Vol 26 (2008) Issue 1, 18

## V. Vorläufiger Zeitplan

| | |
|---|---|
| **WiSe 2021/2022** | ▪ Auswahl des Dissertationsthemas<br>▪ Recherchebeginn |
| **SoSe 2022** | ▪ Recherche<br>▪ SE aus dem Dissertationsfach |
| **WiSe 2022/2023** | ▪ Recherche<br>▪ Verfassen des Exposés |
| **SoSe 2023** | ▪ Recherche<br>▪ Abschluss der Dissertationsvereinbarung<br>▪ SE zur fakultätsöffentlichen Präsentation des Dissertationsvorhabens<br>▪ Verfassen der Dissertation |
| **WiSe 2023/24** | ▪ Recherche<br>▪ Forschungsaufenthalt am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg<br>▪ Verfassen der Dissertation<br>▪ SE aus dem Dissertationsfach |
| **SoSe 2024 und WiSe 2024/25** | ▪ Recherche<br>▪ Verfassen der Dissertation<br>▪ Weiterer Forschungsaufenthalt<br>▪ SE aus dem Dissertationsfach |
| **Ab SoSe 2025** | ▪ Überarbeiten und Fertigstellen der Dissertation<br>▪ Öffentliche Defensio |